Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Im Jankerfeld/II"

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 "Im Jankerfeld II" in Birgden und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde bereits in der Zeit vom 12.04. bis 12.05.2010 öffentlich ausgelegt.

Nunmehr wurde festgestellt, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der öffentlichen Bekanntmachung versehentlich falsch dargestellt wurde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht erneut durchgeführt werden.

Aus diesem Grunde erfolgt die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.08.2010 - 23.09.2010

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags 08:15 - 12:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr dienstags von 14:00 - 17:30 Uhr donnerstags von

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2 a BauGB in der Begründung enthalten.

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 60 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

> Gangelt, den 08.07.2010 Tholen Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "An der Sittarder Hecke" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 37 zu ändern. Mittels der 1. Änderung ist der Bebauungsplan dergestalt zu ändern, dass die Tiefe des südlichen Baufeldes von 12,00 m auf 16,50 bis 20.00 m erweitert wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie aekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "An der Sittarder Hecke" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

23.08.2010 - 23.09.2010

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags 08:15 - 12:30 Uhr von dienstags 14:00 - 16:00 Uhr donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

> Gangelt, den 12.07.2010 Tholen Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 11. Jahrgang • Nr. 8 • 13.08.2010 • Seite 5

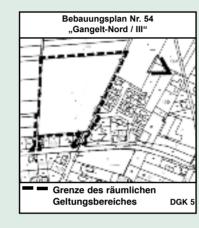
Amtsblatt der Gemeinde Gangelt **Amtlicher Teil**



Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 zu ändern. Mittels der 2. Änderung ist der Bebauungsplan dergestalt zu ändern. dass das Verfahrensgebiet Richtung Süd-Osten um ca. 316 gm verkehrsberuhigte Verkehrsfläche erweitert wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie aekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

23.08.2010 - 23.09.2010

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08:15 - 12:30 Uhr
dienstags	von	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von	14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

> Gangelt, den 12.07.2010 Tholen Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Seniorenwohnen am Großen Pley, Birgden" (Vorhaben- und Erschließungsplan)

1.) Einleiten des Bebauungsplanverfahren gem. § 12 Abs. 2 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB 2.) Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen:

Für das nachstehend beschriebene Plangebiet wird ein vorhabenbe-

zogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) i.S. des § 12 BauGB zur Errichtung einer Wohnanlage für Senioren aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 5 "Seniorenwohnen am Großen Pley, Birgden".

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen Gemarkung Birgden, Flur 16, Flurstücke 15, 435, 436, 468 und 469,

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung

Die öffentliche Auslegung der vorläufigen Planfassung mit Begründung erfolgt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10. Zimmer-Nr.: 215/216, in der Zeit vom 23.08.2010 bis einschließlich 23.09.2010

während der allgemeinen Dienststunden

08:15 - 12:30 Uhr montags bis freitags von 14:00 - 16:00 Uhr von 14:00 - 17:30 Uhr donnerstags von

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben

> Gangelt, den 12.07.2010 Tholen Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Außenbereichssatzung "Ziegeleistraße-Kreuzrath" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

1.) Auslegungsbeschluss für die erneute Auslegung des geänderten Entwurfes des Satzungsplanes nach der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Fortsetzung nächste Seite



DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 11. Jahrgang • Nr. 8 • 13.08.2010 • Seite 6

Amtsblatt der Gemeinde Gangelt **Amtlicher Teil**



Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, den Entwurf des Satzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Nach Rücksprache mit maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange wurden die Ziele der Satzung nochmals erörtert. Dies führte zu dem Ergebnis, das Verfahrensgebiet nunmehr gemäß der eigentlichen Zielsetzung des Planes zu reduzieren. Das eigentliche Ziel des Satzungsentwurfes liegt in der Sicherung und dem Erhalt der gastronomischen und touristischen Einrichtungen im Bereich der alten Ziegelei. Ebenfalls soll der Siedlungskörper eine klare Begrenzung Richtung Außenbereich in Form des ehemaligen Bahndammes

Aufgrund einer beabsichtigten Nutzungsänderung ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit einer Änderung bzw. Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Durch die Änderung bzw. Ergänzungen des Entwurfes soll die Nutzung von Teilen des Plangebietes als Veranstaltungsflächen gesichert werden. Da sowohl die Änderung des Verfahrensgebietes als auch die nutzungsbedingten Änderungen bzw. Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Grundzüge der Planung betreffen, ist eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die Frist der Auslegung kann nach § 4 a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt werden

Das Plangebiet ist im nachstenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 23.08.2010 bis einschließlich 06.09.2010 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

08:15 - 12:30 Uhr montags bis freitags von 14:00 - 16:00 Uhr dienstags von 14:00 - 17:30 Uhr donnerstags von

> Gangelt, den 12.07.2010 Tholen Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 19. Juli 2010 Zeughausstraße 2-10 Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-Tel.: 0221 / 147-4102

Flurbereinigung Gangelt II Az.: 33.06.01 -5 09 04-

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - vom 15. Dezember 2009 wurde die Flurbereinigung Gangelt II angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss wurde in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Heinsberg sowie den Gemeinden Gangelt und Waldfeucht im Februar 2010 ortsüblich öffentlich bekanntgegeben. Zwischenzeitlich ist die Bestandskraft dieses Verwaltungsaktes eingetreten.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II.

In dem Flurbereinigungsverfahren Gangelt II wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 02. September 2010 um 18.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle an der Grundschule in Birgden, Paulssträßchen, Gangelt-Birgden.

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Gangelt II eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet Gangelt II gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Besonderer Hinweis: Für die Gesamtneubaustrecke der B 56n von der Niederländischen Grenze bis zur B 221/Anschlussstelle der A 46 werden derzeit drei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Diese Einladung ergeht an die von dem östlich gelegenen Flurbereinigungsverfahren Gangelt II Betroffenen, welches den Bereich zwischen der K 13 bei Vinteln und der B 221/Anschlussstelle der Autobahn A 46 umfasst. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie tatsächlich von diesem Verfahren betroffen und damit wahlberechtigt sind.

Zu Ihrer Information liegt je eine Gebietskarte ab sofort während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei

- der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 216 und
- der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216.

Selbstverständlich können sie sich auch fernmündlich unter der o.a. Rufnummer informieren

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren Gangelt I der Vorstand bereits im Jahre 2006 gewählt wurde. Gangelt I umfasst den Bereich zwischen der ehemaligen internationalen Straße, der L 410 bei Großwehrhagen und der K 13 bei Vinteln. Betroffene, die ausschließlich in Gangelt I Grundbesitz haben, sind nicht wahlberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern der Flurbereinigung Gangelt II oder deren Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Absatz 3 FlurbG).

Fortsetzung nächste Seite



DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 11. Jahrgang • Nr. 8 • 13.08.2010 • Seite 7

Amtsblatt der Gemeinde Gangelt **Amtlicher Teil**



Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Hierzu ist die Vorlage einer formgültigen Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift spätestens im Wahltermin erforderlich. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen. Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Absatz 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Absatz 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

> Im Auftrag gez. Orlowski

